

# STATUTEN

vom 17.10.1998, revidiert am 12.09.2009

Bern 26.11.2009

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Allianz in den Alpen Schweiz (ADLA)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereines ist Zürich.

## 2. Zweck

Der Verein «Allianz in den Alpen» Schweiz (im folgenden «ADLA Schweiz») ist der Trägerverein der Schweizer Mitgliedgemeinden des internationalen Vereines «Gemeinde-Netzwerk Allianz in den Alpen e.V.» (Verein nach deutschem Recht gemäss § 21 BGB mit Sitz in Bad Reichenhall/Bayern).

ADLA Schweiz wahrt und fördert die Interessen der Schweizer Mitgliedgemeinden im Rahmen des internationalen Vereines «Gemeinde-Netzwerk Allianz in den Alpen e.V.».

Insbesondere stellt sich ADLA Schweiz folgende Aufgaben:

- a) Koordination und Kommunikation zwischen den Schweizer Mitgliedgemeinden des internationalen Vereines «Gemeinde-Netzwerk Allianz in den Alpen e.V.»
- b) Durchführung von Projekten einzelner oder mehrerer Gemeinden, z.B. durch Workshops und Veranstaltungen.
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Beschaffung von finanziellen Mitteln für die unter a), b) und c) bezeichneten Aufgaben.

Im weiteren orientiert sich ADLA Schweiz am Zweck des Vereines «Gemeinde-Netzwerk Allianz in den Alpen e.V.». Im Zentrum steht dabei die lokale Umsetzung der Alpenkonvention und der Agenda 21.

ADLA Schweiz strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen verwandter Zielsetzung an. ADLA Schweiz verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

## 3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder im Verein ADLA Schweiz sollen die Schweizer Mitgliedgemeinden des Vereines «Gemeinde-Netzwerk Allianz in den Alpen e.V.» sein.

Passivmitglieder können alle weiteren juristischen oder natürlichen Personen sein.

## 4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Neue Mitglieder von ADLA Schweiz werden auf vorherigen formellen Antrag durch den Vorstand von ADLA Schweiz aufgenommen. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei ADLA Schweiz ist bei den Aktivmitgliedern im allgemei-

nen bei einem Austritt aus dem Verein «Gemeinde-Netzwerk Allianz in den Alpen e.V.» der Fall.

## 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus PräsidentIn und zwei bis vier Mitgliedern
3. RevisorIn

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ. Sie legt die Grundzüge der Tätigkeit fest. Sie wählt den Vorstand und allfällige weitere Organe und nimmt deren Rechenschaftsbericht ab. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr. Jedes Aktivmitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines. Über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines entscheiden zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder durch drei Aktivmitglieder einberufen.

Normalerweise findet die Mitgliederversammlung von ADLA Schweiz im Rahmen der jährlichen Generalversammlung des Vereines «Gemeinde-Netzwerk Allianz in den Alpen e.V.» statt.

## 6. Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind Aktivmitglieder. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand koordiniert und leitet die Tätigkeit des Vereines im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Anstelle von Sitzungsbeschlüssen sind auch Zirkularbeschlüsse möglich.

## 7. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin/einen Revisor. Deren/dessen Aufgabe ist die Überprüfung der Kasse. Sie/er erstattet darüber zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## 8. Finanzen

ADLA Schweiz beschafft sich seine finanziellen Mittel aus den Mitgliederbeiträgen, aus weiteren Zuwendungen und Spenden sowie aus Beiträgen von dritter Seite (z.B. Subventionsbeiträge, Sponsoring).

Der Mitgliederbeitrag für die Aktivmitglieder und für die Passivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereines wird ein allfälliges Vereinsvermögen zu je gleichen Teilen an die Aktivmitglieder verteilt.

## 9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 17.10.1998 in Oberstaufen genehmigt und an der Generalversammlung vom 12.09.2009 in Fully angepasst.

ADLA Schweiz  
Franz Gnos, Präsident

Commune de Charmey  
André Remy, Président de la Commune

Pro Val Lumnezia  
Silvio Capeder, Gemeindepräsident Cumbel

Gemeinde Flühli  
Josef Emmenegger, Gemeindeammann

Commune de St-Martin  
Gérard Morand, Président de la Commune

Gemeinde Grabs  
Rudolf Lippuner, Gemeindeammann

Gemeinde Saas Fee  
Claude, Bumann, Gemeindepräsident

Statutenrevisionen:

*MV vom 12. 09.2009: Artikel 5 (Vereinsorgane)*

*neu: Erweiterung Vorstand*

*MV vom 12. 09.2009: Artikel 6 (Vorstand)*

*neu: Amtsdauer/Wiederwahl*